

Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 38/13



Amtsgericht Ettlingen

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ 4a, 76275 Ettlingen
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LAAKE & MÖBIUS**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: Haid vs. Melango
- mö

gegen

Melango.de GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer ■■■■■ ■■■■■, Neefestraße 88,
09116 Chemnitz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■, ■■■■■ ■■■, 42697 Solingen, Gz.: 212/13-TG

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Ettlingen durch die Richterin am Amtsgericht Melzer-Wolfrum am
19.04.2013 folgenden

Beschluss

1. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 240,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die Beklagtenpartei hat keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung geltend gemacht und sich auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.

Melzer-Wolfrum
Richterin am Amtsgericht